

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn
4. Kreisverordnung vom 19. 10. 2000
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in
der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972
(Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 73)

LW
vom 02.11.00

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 39 und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau <
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet.

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 73), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 12. September 1995 (Amtl. Bekanntmachungen vom 21. September 1995), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

V. Ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Trittau im Südwesten Trittaus an der Rausdorfer Straße. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Ausgehend vom Schnittpunkt des Flurstückes 58/3 mit dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 142/10 entlang der nördlichen und westlichen Abgrenzung des Flurstückes 142/10. Weiter in westliche Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke 48/15, 48/14 und bis 42 m entlang des Flurstückes 48/13; knickt dann im rechten Winkel nach Norden ab bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 48/11. Die Grenze verläuft weiter entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke 48/11 und 48/10 in westliche Richtung und gerade verlängert und teilt hierbei Flurstücke 48/6, 34/9 und 34/10 bis zur westlichen Begrenzung des Flurstückes 34/10. Hier knickt die Grenze nach Norden ab, bis sie auf das Flurstück 41/2 trifft. Von hier knickt sie in östlicher Richtung ab und verläuft entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke 41/2 und 141/17 (Rausdorfer Straße L 160). Vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 142/4 verläuft die Grenze noch 40 m in westlicher Richtung, knickt an diesem Punkt nach Norden ab und quert damit die Rausdorfer Straße bis sie auf den südlichen Eckpunkt des Flurstückes 102/10 trifft. Sie verläuft von hier in nördliche Richtung entlang der westlichen Begrenzung des Flurstückes 102/10. Am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 102/10 verschwenkt die Grenze in östliche Richtung und teilt dabei das Flurstück 102/9, quert im weiteren Verlauf das Flurstück 140/4 (Gemeindegeweg), bis sie auf den nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 99/4 trifft. Sie verläuft entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 99/4 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt. Hier knickt die Grenze fast rechtwinklig nach Süden ab und verläuft bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 99/4. Von hier verschwenkt die Grenze in nordöstliche Richtung entlang der nördlichen Abgrenzung des Gemeindegeweges bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 92/9. Von hier knickt sie in nordwestliche Richtung ab und folgt der westlichen Abgrenzung des Flurstückes 92/9 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 92/9. Hier knickt die Grenze nach Nordosten ab und verläuft entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 92/9 und gerade verlängert bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 88/30, wo sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft."

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 19. 10. 2000

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde